

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

41. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 8. 3. 2012

Nr. 8

23

Verleihung des Umweltschutzpreises 2012 des Wetteraukreises

Der Wetteraukreis ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bestrebt, den Energieverbrauch im Kreisgebiet zu reduzieren, Schadstoffe aus Luft, Wasser und Boden fernzuhalten, Lebensräume in ihrer Funktionsfähigkeit zu fördern und zu erhalten sowie für den Schutz von Tieren und Pflanzen zu sorgen.

Der Wetteraukreis ist dabei auf das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger des Kreises angewiesen. Er stiftet deshalb jährlich für Personen und Gruppen, die sich vorbildlich und beispielhaft um die Entlastung oder Förderung unserer natürlichen Umwelt verdient gemacht haben, den Umweltschutzpreis. Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldpreis in Höhe von 2.000,00 €.

Preisträgerinnen und Preisträger können Einzelpersonen, Organisationen oder Verbände sein, die im Wetteraukreis ansässig sind und – ohne dazu verpflichtet zu sein – durch ihr Engagement im Umweltbereich das Wohl der Allgemeinheit gefördert haben.

Außerdem kann an Bürgerinnen und Bürger, die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement im Bereich von Natur- und Landschaftspflege große Verdienste erworben haben, eine **Belobigung** ausgesprochen werden.

Die Belobigung besteht aus einer Urkunde. Sie ist mit einem Geldpreis von 500,00 Euro verbunden. Sie wird vom Kreisausschuss vergeben.

Wir bitten, Vorschläge mit ausführlicher schriftlicher Begründung bis spätestens

05. Juni 2012

beim Kreisausschuss des Wetteraukreises – Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege – Europaplatz, 61169 Friedberg/H., einzureichen. Später eingehende Vorschläge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

gez.
Joachim Arnold
Landrat

24

Verleihung des Umweltschutzpreises 2012 für Schülerinnen und Schüler im Wetteraukreis

Der Wetteraukreis möchte auch in diesem Jahr wieder Schülerinnen und Schüler ehren, die sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen. Zur Förderung von Schulen, Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrerschaft, die sich beispielhaft um die Entlastung oder Förderung unserer natürlichen Umwelt verdient gemacht haben, verleiht der Wetteraukreis den „Umweltschutzpreis für Schülerinnen und Schüler des Wetteraukreises“.

Preisträgerinnen und Preisträger können Schülerinnen und Schüler, Schulklassen oder Schulen im Wetteraukreis sein, die ohne dazu verpflichtet zu sein, sich in vorbildlicher Weise für den Umwelt- und Naturschutz eingesetzt haben.

Vorschläge für die Preisverleihung können von Personen, Städten und Gemeinden, Organisationen und Verbänden, die im Wetteraukreis ansässig sind, eingereicht werden.

Wir bitten, entsprechende Vorschläge mit ausführlicher schriftlicher Begründung bis spätestens

05. Juni 2012

beim Kreisausschuss des Wetteraukreises – Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege – Europaplatz, 61169 Friedberg Friedberg/H., vorzulegen.

Vorschläge, die nach diesem Termin bei uns eingehen, können wir leider nicht mehr berücksichtigen.

gez.
Joachim Arnold
Landrat

25

Der Kreiswahlleiter

Nachrücker in den Kreistag des Wetteraukreises

Gemäß §34 Abs. 1, 1. Alternative des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) rückt

Herr Heiko Ruppert
whft. Schwalbenweg 26, 63694 Limeshain

als folgender noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der GRÜNEN für Herrn Rainer Kimling in den Kreistag des Wetteraukreises nach.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, 61169 Friedberg, Europaplatz, Einspruch gem. §25 Hessisches Kommunalwahlgesetz erheben.

Die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Kreistages und der Tätigkeit des nachgerückten Vertreters wird auch durch eine nachträgliche Änderung der Feststellung des Wahlleiters in einem Wahlprüfungsverfahren nicht berührt.

Friedberg, 28.2.2012

Der Kreiswahlleiter